

Geistige Landesverteidigung

Autor(en): **Obrecht, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein**

Band (Jahr): **1 (1938-1939)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-860809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dann am besten, wenn wir uns zanken, wie sie denn auch nach einträchtiglich geschlagener Schlacht gleich wieder zu zanken anfangen und so den erstrittenen glänzenden Erfolg nicht auszuwerten verstanden. Aber auch darin gleicht ihnen ein jeder, der wert sein will, ein Eidgenosse zu heissen: Dass

er für die Unabhängigkeit unseres von den Helden von Dorneck erstrittenen Erbes das letzte und grösste Opfer zu bringen bereit ist. Möge unser schönes Land zu allen Zeiten ein wehrhaftes Geschlecht sein eigen nennen, das wert ist, Erbe der Männer von 1499 zu heissen!»

Geistige Landesverteidigung

zum solothurnischen Bundesfeiergesetz

von Landammann Dr. Max Obrecht.

Als am *Margarithentag des Jahres 1499* mitten in die frohtanzende Schar der solothurnischen Jungwelt die Hiobsbotschaft hineinfiel, zu Dornach stehe der Feind und wolle das Land mit Krieg überziehen und die Unabhängigkeit des jungen schweizerischen Standes Solothurn und mit ihr die der ganzen Eidgenossenschaft beseitigen, da musste es sich zeigen, ob der vor kaum einem Monat von den Jungknaben am Rosengarten abgelegte Bürgereid nicht bloss eine äussere Zeremonie, sondern das äussere Kleid einer festen Verbundenheit mit Staat und Volk sei. Die Ereignisse haben gezeigt, dass die Jungknaben alle an ihren Rosengarteneid dachten. Sie vertauschten das frohe Festtagskleid, in dem sie eben noch die festlich geschmückten Solothurnerinnen zum Tanze geführt hatten, mit dem Harnisch, holten sich im Zeughaus Hellearde und Schwert und zogen, ohne eine Minute zu verlieren, in Eilmärschen über die Jurahöhen gegen Dornach. Damit führten sie aus, was sie, eine Rose in der Hand tragend, am Johannistag, dem 24. Juni, vor versammeltem Volk in einer wunderbaren Zeremonie in die Hand des Schultheissen geschworen haben. Sie stellten sich der Heimat vollständig, mit Gut und Blut zur Verfügung.

Die *Demokratie des 19. Jahrhunderts* glaubte nicht nötig zu haben, ihren jungen Bürgern und ihrem ganzen Volke durch eine äussere Aufma-

chung die Verbundenheit mit der Heimat aufzuzeigen. Sie hatte nicht ganz unrecht. Auch als im *Jahre 1914* die Schweiz in Gefahr stand, in den Weltkrieg hineingerissen zu werden, da reihten sich die Jungknaben mit der Landwehr und dem Landsturm freudig in Reih und Glied und marschierten nicht minder heimattreu gegen die Grenzen. Dem Schreibenden bleibt die damalige Mobilisation ein unvergessliches Ereignis. Er weiss aber, hat er es doch als noch nicht Zwanzigjähriger mit seinen damaligen Kameraden erlebt, wie ausserordentlich eindrücklich und nachhaltig die Ablegung des damaligen Eides wirkte, und wie damit die Verbundenheit mit Heimat und Scholle so recht zum Bewusstsein kam.

Die Zeiten haben wiederum geändert. Rings um unser Land haben sich neue Ideen Eingang verschafft. Die Menschen, nach den Wirkungen des ungeheuren Weltkrieges beunruhigt und in ihrer jungen Generation insbesondere fähig, neue Formen zu suchen, wollen mit dem, was vordem war, sich nicht mehr zufrieden geben. Die Ereignisse peitschen sich gegenseitig. Im Zeitalter der hohtourigen Motoren hat alles geradezu ein unheimliches Tempo. Es hagelt nur so von allen Seiten von Angriffen und Vorwürfen gegen die demokratische Staatsform. Im Grunde muss man sich wundern und freuen, dass der bodenständige und souveräne Geist des Schweizervolkes

bis jetzt ohne irgendwelche besondere Massnahmen standgehalten hat. Schliesslich mussten die verantwortlichen Leiter im staatlichen Geschehen aber doch daran denken, dass menschlicher Geist immer etwas Beeinflussbares ist und dass bei ihm recht gerne derjenige siegt, der mit vielem Neuem, wenn auch nicht Besserem, auftritt.

Die *Wehrbereitschaft des Volkes* wurde von den zuständigen Instanzen des Bundes in kürzester Zeit und in meisterhafter Art modernisiert. Sie bedarf aber der *geistigen Untermauerung*. Sie bedarf der Unterstützung durch die zumeist den Kantonen überlassene Aufrüstung einer *geistigen Wehrbereitschaft*. Das solothurnische Bundesfeiergesetz will diesen Zweck erfüllen, indem es anknüpft an die alte solothurnische Tradition vom Rosengarten und indem es damit die Feier des schweizerischen Geburtstages, den 1. August, verbindet und wohl unbewusst damit die Mobilisationen der Jahre 1499 und 1914 in einer wohl kriegerischen, aber doch zulässigen Harmonie vereinigt.

Geistige Wehrbereitschaft muss vorbereitet sein. Dieser Vorbereitung dient die Schule und insbesondere der *heimatliche* und der *staatsbürgerliche Unterricht* darin. Mit dem Primar- und dem Bezirksschulunterricht soll es nicht genügen. Auch im Fortbildungsschulunterricht und in den Mittelschulen wird mehr als bisher Schulung für die Heimat verlangt. Der Jungbürger soll denn auch, wenn er sich zur militärischen Bereitschaft stellt, wenn er zur Tauglichkeitsprüfung kommt, wiederum sich über seine heimatlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse ausweisen. Die frühern Wiederholungskurse werden deshalb wieder aufleben. Am 1. August soll an dem Tag, an dem jedem Schweizer das hohe Glück darüber zum Bewusstsein kommen soll, was er damit besitzt, dass er Schweizer ist und sein darf, wieder der alte Ro-

sengarten erstehen. Da werden die neustimmberechtigten Bürger vor versammeltem Volke im Freien den Vertretern des Staates den Eid in die Hand leisten und damit bekunden, dass sie wie ihre Kameraden ehemals und namentlich 1499 und 1914 in Friedens- und Kriegszeiten der Volksgemeinschaft den ganzen Mann zur Verfügung stellen werden. Da werden sie bekunden, dass sie das weise und doch so gefährliche Instrument eines Stimmzettels für ihr ganzes Leben je und je nur in der festen Ueberzeugung, das Beste zu wollen, gebrauchen werden und dass sie die Zierde des Mannes, das Gewehr, immer nur dann brauchen werden, wenn es nötig ist, dann aber mit ganzer Wucht. So wird der alljährliche 1. August, dem zu Ehren am Nachmittag die Arbeit ruhen und an welchem das ganze Volk sich zu einer Heimatfeier zusammenfinden soll, wiederum zu einem immer und immer in unserer Erinnerung nachlebenden Ereignis und damit zu einem Mittel, die Verbundenheit des Einzelnen mit dem Volke und des Volkes mit dem Land, wachzurufen.

Wo es geeignet erscheint, wird geistige Wehrbereitschaft auch an andern besondern Tagen geweckt werden können. Solothurn hat doch in der Geschichte so prächtige Gestalten hervorgebracht, und es hat Ereignisse zu verzeichnen, die wert sind, nicht alle Jahre, aber doch von Zeit zu Zeit namentlich der Jugend in Erinnerung gerufen zu werden. Dazu erteilt das Bundesfeiergesetz die Kompetenz.

Es kann keine Schweiz geben, wenn sie nicht frei ist und es kann keinen Schweizer geben, wenn er nicht Freiheit genießt. Wenn wir das lesen, müssen wir daran denken, dass diese Freiheit nur garantiert ist mit unserer schweizerischen Unabhängigkeit. Diese Unabhängigkeit zu festigen und die Idee bei allen Schweizern zu vertie-

fen, soll am 1. August mit der üblichen Feier und durch Aufnahme der

Jungbürger ins Stimmrecht für alle Zukunft bewirkt werden.

Die Dornacher Schlachtkapelle.

Von Dr. Ernst Baumann.

Die Sitte, auf der Walstatt eine Kapelle zu errichten und zum Andenken an die Schlacht eine Feier zu begehen, ist allgemein bezeugt; in der Schweiz hat sie aber ihre besondere Ausprägung erfahren. Dabei handelt es sich nicht um eine eigentliche Siegesfeier, sondern das Wesentliche daran, das, was die Feier eigentlich entstehen liess, war die Totenfeier, und die Kapelle war in erster Linie eine Gedächtniskapelle für die in der Schlacht gefallenen Helden. Dieser pietätvolle Brauch lässt sich bis tief in die heidnischen Zeiten zurückverfolgen und wurde von der christlichen Kirche übernommen und sinnvoll weitergebildet. Die Schlachtfeiern oder Schlachtjahrzeiten, wie sie richtiger genannt werden, haben in früherer Zeit neben den historischen Volksliedern wesentlich dazu beigetragen, die Erinnerung an die glorreiche Vergangenheit wachzuhalten. Aus ihnen schöpfte das Volk sein Wissen um die Vergangenheit. Die Chroniken waren Gelehrtenwerk und hatten den Weg ins Volk nicht gefunden.

Die Schlachtkapelle in Dornach wurde — wie die zu Sempach — kurz nach der Schlacht am Magdalentage (22. Juli) 1499 errichtet. Der Bau erfolgte vielleicht noch im gleichen Jahr oder doch im folgenden; denn schon in einem Tagsatzungsabschied des Jahres 1500 ist von der «Cappel» und in der Rechnung des Vogtes auf Dorneck von 1501 von dem «Käpenlj» die Rede. Die feierliche Einweihung fand aber erst am 26. Herbstmonat 1512 statt, was aber nicht gegen die Errichtung um 1500 spricht. Eine grosse Volksversammlung nahm an dieser Weihe,

die vom Basler Weihbischof Tilman Limberger, Titularbischof von Tripoli vorgenommen wurde, teil. Als gegebene Schutzheilige wählte man die heilige Büsserin Maria Magdalena und als weitere Patrone den Erzmärtyrer Laurentius, den Bischof Blasius und den Erzengel Michael. Schon damals barg die Kapelle Gebeine von Gefallenen; denn sie wird in der Weiheurkunde deutlich als Ossarium, Beinhaus, bezeichnet. Es waren dies die Gebeine der «Römsch Künigschen, welche», wie der Berner Chronist Valerius Anshelm berichtet, «der merteil im Veld verwesen sind». Die Sammlung der Knochen erfolgte in den ersten Jahren nach der Schlacht. Für diese Arbeit, «von dem gebein zusammenzuführen», bezahlte der Vogt z. B. 1500 drei Gulden, und unter dem Jahre 1504 erscheint in den Ausgaben der Vogtrechnung der Posten: «Jtem vom Gebein uffzelesen inn zweyen Jaren XV Schilling.» Das Volk nannte die Kirche denn auch lange «Kapelle zum elenden Gebein».

Jedes Jahr wurde hier am Magdalentage das Schlachtjahrzeit gehalten, wozu ein fremder Geistlicher als Prediger herbeigezogen wurde. Schon 1586 bezeichnete es der Vogt als «alten loplichen Pruch, das uff das Fest Mariae Magdalena an dem gemein Jarzeit der Schlacht Dorneckh allerwegen ein Priester zue Dornach einen anderen seiner Mitbrüederen in den dreyen E. G. Vogtheyen umb Verrichtung des Predigampts, wie er für sich selbst ein gesungen Ampt versicht, by guoter Zeit angesprochen, der sich daruff verfasst».

Zu diesem kleinen Nationalheilig-